

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 04.01.21

und Antwort des Senats

Betr.: Bramfelder Dorfpassage: Wer haftet bei Unfällen bei der provisorischen Treppe?

Einleitung für die Fragen:

Seit 2010 wird an der Idee einer Bramfelder Dorfpassage vom Dorfplatz zum Marktplatz gearbeitet. Die Planung der Fußgängerzone ist im Oktober 2017 schlussverschiedt worden und mehr als drei Jahre später ist immer noch kein barrierefreier Zugang fertiggestellt. Im Dezember 2017 wurde vom Bezirksamt der Ankauf der Grundstücke eingeleitet (Bezirksversammlung Wandsbek BV-Drs. 20-6992). Die vorhandenen Geschäfte sowie die Arztpraxen leiden erheblich unter diesem Missstand. Bewegungseingeschränkte Patienten müssen einen erheblichen Umweg in Kauf nehmen. Als Provisorium wurde eine Treppe errichtet, welche einen Zugang von der Dorfpassage zum Marktplatz ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die Treppe befand sich zum Zeitpunkt der Errichtung auf Privatgrund und wurde vom Eigentümer der Fläche hergestellt, siehe Drs. 22/1484. Die Unterhaltung der Treppe, die Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Winterdienst waren bisher ebenfalls Aufgabe des Eigentümers. Die Übergabe der Flächen an die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) fand erst Ende 2020 statt. Zu diesem Zeitpunkt ging die Verkehrssicherungspflicht an die FHH über.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wer hat die Treppe zwischen der Dorfpassage und dem Bramfelder Markt errichtet? Welche Kosten sind dafür angefallen?*

Antwort zu Frage 1:

Siehe Drs. 22/1484. Die früheren Kosten des privaten Bauherrn sind der Verwaltung nicht bekannt.

Frage 2: *Die Treppe weist bereits einige Mängel auf. Wann wurde die Verkehrssicherheit der Treppe geprüft und durch wen?*

Antwort zu Frage 2:

Siehe Vorbemerkung. Art und Weise der Verkehrssicherung durch den früheren Verpflichteten sind der Verwaltung nicht bekannt.

Frage 3: *Wer ist für den Erhalt der Treppe zuständig?*

Frage 4: *Wer haftet für Unfälle auf der Treppe?*

Antwort zu Fragen 3 und 4:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Welche Grundstücke zwischen dem Kaufland und dem EKZ Bramfeld gehören bereits der Stadt Hamburg?*

Antwort zu Frage 5:

Für die am 6. März 2020 beurkundeten Flächen erfolgte die Übergabe an die FHH Ende 2020. Alle weiteren für den barrierefreien Durchgang benötigten Flurstücke sollen kurzfristig erworben werden.

Frage 6: *Werden die Grundstücke von der Stadt Hamburg bei Schnee geräumt?*

Frage 7: *Ist der Weg zwischen dem EKZ Bramfeld und dem Kaufland verkehrssicher und entspricht den gesetzlichen Vorgaben?*

Wenn nein, wer haftet bei Unfällen?

Antwort zu Fragen 6 und 7:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 8: *Wann soll der barrierefreie Zugang hergestellt werden?*

Frage 9: *Im Jahr 2017 wurde absehbar, dass ein Ankauf der Flächen durch den Investor nicht zum Erfolg führen wird. Da kein Einvernehmen mit den Grundeigentümern hergestellt werden konnte, wurde der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) daraufhin mit dem Grunderwerb für die Freie und Hansestadt Hamburg beauftragt. Wer hat den LIG beauftragt?*

Frage 10: *Wieso wurde der LIG nicht bereits früher beauftragt?*

Frage 11: *Angeblich gab es keine Mitteilung des Investors, dass ein Erwerb nicht möglich ist. Wie kam es zu der Entscheidung den LIG zu beauftragen?*

Antwort zu Fragen 8 bis 11:

Siehe Drs. 22/167, 22/822, 22/1484 und 22/2384.

Frage 12: *Es war beabsichtigt, dass der Investor die benötigten Grundstücksflächen beschafft und der Freien und Hansestadt Hamburg übereignet. Wären bei diesem Ablauf zweimal Gebühren für den Notar und das Grundbuchamt angefallen?*

Wenn nein, wieso nicht?

Wenn ja, warum sollte dieser Prozess gewählt werden?

Antwort zu Frage 12:

Bei Übereignungen trägt regelhaft die Partei die Kosten des Vertrages, die das Grundstück veräußert. Die FHH hätte daher im Rahmen der unentgeltlichen Übereignung keine Vertragskosten gezahlt.

Frage 13: *Wieso hat der LIG nicht bereits 2017 versucht, die Grundstücke zu erwerben?*

Antwort zu Frage 13:

Siehe Drs. 22/2384.

Frage 14: *Können die Baumaßnahmen erst beginnen, wenn beide Kaufverträge im Grundbuch eingetragen sind?*

Wenn nein, wieso kann ein Baubeginn ohne Grundbucheintrag erfolgen?

Antwort zu Frage 14:

Nach Beurkundung des zweiten Vertrages kann das Bezirksamt die erworbenen Flächen vorzeitig in Anspruch nehmen und mit den Baumaßnahmen beginnen.